„Der erste, der ein Stück Land mit einem Zaun umgab und auf den Gedanken kam zu sagen ‚Dies gehört mir' und der Leute fand, die einfältig genug waren, ihm zu glauben, war der eigentliche Begründer der bürgerlichen Gesellschaft."
(Jean-Jacques Rousseau)

Was ist die Grundlage unserer Gesellschaft? Was hält sie zusammen? Die doch oft unangenehm anmutende Infragestellung unserer gesellschaftlichen Struktur wird von Jean-Jacques Rousseau geprägt. Der Gesellschaft liege eine gewisse Willkür zugrunde, deren Legitimation durch die reine Akzeptanz jener Willkür gegeben ist.

Aber wieso ist die Infragestellung der Strukturen, des Besitzes, des ‚Dies gehört mir', unangenehm? Dessen Relevanz ganz grundlegend, in der durch den Besitz ermöglichten Erfüllung, der sich in direkter Form ausschließlich auf einen selbst auswirkenden menschlichen Grundbedürfnisse, wie dem Hunger, liegt. Wieso schreit Deutschland auf, wenn nur das Wort ‚Enteignung' fällt? Eine Einschränkung der Legitimation eines Besitzes, die weder direkt den Besitz eines Menschen betrifft, noch die Struktur des Besitzes an sich infrage stellt? Auch wenn in Berlin die Frage nach Enteignung letztendlich doch gestellt wurde, erinnern wir uns an die Reaktion auf eine Aussage Kühns wenige Jahre zuvor. Aber was macht diese Frage unangenehm? Ist es das schiere ‚Sich-damit-befassen-müssen'? Ist es das fehlende Vertrauen in die Rationalität der Menschen? Oder doch die Angst, die momentanen Strukturen rational nicht verteidigen zu können?

Schauen wir einmal auf die Grundlage unserer Gesellschaft. Es ist das Zusammenleben als Gesellschaft, eine Ansammlung an Menschen gleicher Merkmale. Welcher Merkmale? Wenn wir von unserer Verantwortung als Gesellschaft bezüglich des Klimaschutzes reden, meinen wir häufig die Industriestaaten, manchmal Deutschland, Europa, manchmal die globale Bevölkerung. Die Gesellschaft – verschiedener Ausmaße – definiert sich folglich – nicht ausschließlich – aus geographischen Merkmalen.

Nun haben wir eine Gesellschaft, doch um Rousseaus Ansatz wirklich nachvollziehen und bewerten zu können, muss der Unterscheid zwischen einer Gesellschaft und einer bürgerlichen Gesellschaft deutlich werden. Was also ist eine bürgerliche Gesellschaft? Das Bürgertum, dessen Merkmal die geburtsbedingte, soziale Stellung und damit zusammenhängend bestimmte Privilegien und Rechte ist, beschreibt den Teil der Gesellschaft, der sie mitgestaltet.

Aber wie können mehrere Menschen überhaupt eine bürgerliche Gesellschaft bilden und zusammenleben? Was ist die Grundlage dafür? Die offensichtlichste Antwort wäre ‚die Gesetze'. Offensichtlich und oberflächlich, denn woher kommen diese Gesetze? Nun, sie regeln das Zusammenleben, sie definieren – unter anderem – Mein und Dein. Und damit ist doch schon die eigentliche Grundlage gefunden, oder etwa nicht? Worauf sonst baut unsere bürgerliche Gesellschaft auf, wenn nicht auf Kompromissen? Wenn nicht auf den Grenzen meines primitiven Bestrebens nach mehr, um letztendlich – ganz im Sinne jenes Bestrebens – mehr zu haben? Es ist ein täglicher, ein stündlicher, ein sekündlicher Kompromiss zwischen mir und allen um mich herum. Ich kann erwarten, dass Meins Meins bleibt und dafür nehme ich mir nicht das des Anderen. Dabei geht es nicht nur um materielle Güter, sondern auch um eigene Wünsche unf Wertvorstellungen. Ein Kompromiss, der viel gewaltsames Hin und Her erspart. Natürlich könnte man jetzt entgegnen, dass dieses Prinzip nicht von allen eingehalten wird. Siehe Diebstähle. Siehe die Notwendigkeit von Gesetzen und Strafen. Siehe bloß die

Notwendigkeit von Türschlössern aufgrund jener Diebstähle. Und doch wird dieses Prinzip mehrheitlich eingehalten. Gerade wenn der Blick wieder Richtung Bürgertum geht. Warum? Es ist die Praktikabilität, die Gewaltvermeidung, die Einfachheit des Zusammenlebens. Die Gesetze definieren Rechte. Rechte, deren Legitimation in dem Vertrauen in die Gesellschaft durch jene Gewaltlosigkeit liegt. Rechte, deren Besitz die Struktur und Grundlage unserer Gesellschaft darstellen. Im Hinblick auf die eben genannte Enteignung bestätigt sich – wenngleich lediglich indirekt –, dass der Besitz jener Rechte den Besitz jener Konsumgüter sichert und regelt.

Also liegt Rousseau falsch mit seiner implizierten Willkür? Auf der Ebene der Existenz scheint seine These durchaus fehlerbehaftet. Aber wie sieht es inhaltlich aus? Ein Blick in verschiedene Staaten, in verschiedene – grundlegende – Gesetzgebungen zeigt inhaltliche Differenzen auf. Gibt es einen universellen Anspruch jenes Besitzes, jener Rechte? Sind die Differenzen das Resultat fehlender Moral, durch welche der universell moralische Anspruch nicht erfüllt wird, oder liegt jener Struktur nicht doch reine Willkür zugrunde? Ist die Empörung über die Enteignung, durch welche ein Teil der Rechte, der Besitz, infrage gestellt wird, doch in der Angst, ihn in unserem Maße nicht rational begründen zu können, begründet? Weil es den Inhalt in den Fokus rückt und – wie benannt – nicht die grundlegende, eben als sinnvoll definierte Existenz des Besitzes an sich kritisiert? Diese Annahme scheint bei genauerer Betrachtung logisch und erklärt die Bedeutung verschiedener Staatsformen. Während die Praktikabilität der Anarchie – in ihrer radikalsten Form gänzlich ohne jene Rechte und Kompromisse – gesellschaftlich abgesprochen wird, lässt sie in ihrer Umsetzung auch keine ‚bürgerliche Gesellschaft' zu, schlichtweg weil die Existenz einer bürgerlichen Gesellschaft gewisse umgesetzte Strukturen voraussetzt. Hinsichtlich Rousseaus Willkürvorwurf relevant sind in der Realität lediglich Staatsformen mit Regeln, also kapitalistische, kommunistische oder einzelne autoritäre Systeme, deren Unterschiede die inhaltliche Willkür oder aber die willkürliche Akzeptanz des Inhalts nahelegen.

Objektiv lässt sich die Willkür der inhaltlichen Grundlage der Gesellschaft kaum bewerten, da sie sich in der Praxis nur schwer von der sinnvollen und legitimierten Existenz jener geregelten Kompromisse an sich trennen lässt. Hinsichtlich der Enteignungsdebatte und der gesetzlichen Unterschiede liegt eine gewisse Willkür, gesellschaftlich legitimiert durch die gesellschaftliche Akzeptanz und initiiert durch die Vorteile einiger weniger, nahe. Somit wäre Rousseaus Vorwurf hinsichtlich der Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft eingeschränkt richtig, aufgrund der fehlenden logischen Verneinung aber jedenfalls berechtigt. Der Willkür steht der gesellschaftliche moralische Anspruch gegenüber, der sich selbst jedoch dem Vorwurf der Willkür nicht gänzlich entsagen kann. Allerdings muss betont werden, dass der Egoismus den Boden der bürgerlichen Gesellschaft bildet, selbst Konflikte und Gewalt zu umgehen, der sich dann in der Existenz, der Bildung und Akzeptanz Gesetzgebungen an sich zeigt.

(Lara Braun, Q2, 2022)